

FAQ's zum Soforthilfeprogramm für Sportvereine und –verbände in Baden-Württemberg

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Sportvereine und Sportfachverbände in Baden-Württemberg, die in einem der zuständigen Sportbünde (Badischer Sportbund Freiburg, Badischer Sportbund Nord und Württembergischer Landessportbund) ordentliches Mitglied und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.

Antragsberechtigt sind **nur** Sportvereine und Fachverbände, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Die Hilfen können nicht gewährt werden, wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit unabhängig von der Corona-Pandemie besteht bzw. bestand.

An wen stelle ich als Fachverband meinen Antrag?

Jeder Fachverband stellt seinen Antrag an den Sportbund, in dessen Verbandsgebiet sein Sitz liegt.

Wie lange ist die Antragsstellung möglich?

Anträge können grundsätzlich bis spätestens 30.11.2020 gestellt werden.

Welche Angaben bzw. Unterlagen benötige ich, um den Antrag auszufüllen?

Auf dem Antragsformular sind gewisse Pflichtfelder gekennzeichnet:

- Zuständiger Sportbund
- Mitglieds-/Vereinsnummer (bei Vereinen)
- Anzahl Mitglieder (Stand 01.01.2020)
- Vereinsname und Anschrift
- Ansprechpartner mit Angabe Funktion und Mailadresse
- Höhe des Liquiditätsengpasses
- Begründung des Liquiditätsengpasses
- Unterschrift eines Vertretungsberechtigten

Was wird gefördert?

Die Soforthilfe Sport wird Sportvereinen und Sportfachverbänden zur Überwindung eines existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona-Pandemie entstanden ist. Der Verein darf nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein und der Liquiditätsengpass muss größer als 1.000 € sein (Bagatellgrenze).

Wie hoch fällt die Soforthilfe Sport aus?

Die Höhe der möglichen Soforthilfe richtet sich nach der Mitgliederzahl:

- Eine einmalige Soforthilfe an Sportvereine ist bis zu 15 € je Mitglied möglich, maximal jedoch bis zur Höhe des Liquiditätsengpasses
- Eine einmalige Soforthilfe an Sportfachverbände ist bis zu 1 € je Mitglied möglich, maximal jedoch bis zur Höhe des Liquiditätsengpasses
- In besonders gelagerten Fällen/Konstellationen sind für Sportvereine und Sportfachverbände Einzelfallentscheidungen möglich

Werden Einnahmeausfälle aus abgesagten Veranstaltungen, Kursen etc. generell bezuschusst?

Nein. Dieses Programm hat zum Ziel, Vereine und Verbände vor akuter Zahlungsunfähigkeit zu bewahren. Es geht nicht primär um den Ausgleich von Einnahmeausfällen aus abgesagten Veranstaltungen oder Kursen, sofern diese keine existenziell bedrohliche Konsequenz für den Gesamtverein nach sich ziehen.

Was ist ein existenzgefährdender Liquiditätsengpass?

Ein existenzgefährdender Liquiditätsengpass wird angenommen, wenn die Einnahmen des Antragsstellers aus dem Ideellen Bereich, Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung voraussichtlich nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bis Jahresende (bspw. Geschäftsstelle, Personalkosten, Mieten, Pacht) zu decken.

Welchen Zeitraum lege ich bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses zu Grunde?

Als Betrachtungszeitraum können die Monate März 2020 bis Dezember 2020 zu Grunde gelegt werden. Für die Monate März, April, Mai, Juni kann ein bestehender Liquiditätsengpass angegeben werden; für die Folgemonate bis Dezember kann ein zu erwartender Liquiditätsengpass ermittelt werden. Beide Summen sind für den Antrag entsprechend zu saldieren.

Was fließt in die Liquiditätsbetrachtung mit ein?

Bei der Liquiditätsbetrachtung werden die finanziellen Mittel berücksichtigt, auf die der Verein bzw. Fachverband unmittelbar zurückgreifen kann. Dazu gehören z.B. Bargeld, Bankguthaben, Depotguthaben, sowie freie Rücklagen. Zweckgebundene Rücklagen (beispielsweise für den Bau oder die Sanierung von Sportanlagen, die Beschaffung von Sportgeräten oder die Wiederbeschaffung sonstiger Anlagegüter) werden für die Berechnung nicht angerechnet.

Müssen Rücklagen vor Inanspruchnahme der Hilfe aufgelöst werden?

- Freie Rücklagen (ohne Zweckbindung): **ja**
- Zweckgebundene Rücklagen (z. B. Investitions- oder Wiederbeschaffungsrücklagen i. S. §62 I Nr. 2 AO): **nein**

Wie gehe ich bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses vor, wenn ich *keinen* wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb habe?

Es ist zu prüfen, ob alle vom Verein erzielten Einnahmen ausreichen, um sämtliche Ausgaben zu decken. Hierbei ist zu beachten, dass Zahlungen an Sportler bei der Berechnung der Gesamtausgaben nicht mit angesetzt werden dürfen, diese sind nicht zuwendungsfähig.

Was bedeutet es, dass Zahlungen an Sportler*innen nicht zuschussfähig sind?

Zahlungen an Profisportler werden im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgewickelt, sind also durch die Wirtschaftshilfen, respektive das Kurzarbeitergeld, bereits abgedeckt.

Zahlungen an Amateursportler werden bis zur Höhe von 450,-- EUR im Zweckbetrieb verbucht. Derartige Zahlungen dürfen bei der Betrachtung der Liquiditätsberechnung nicht eingerechnet werden.

Wie gehe ich bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses vor, wenn ich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb habe?

Bei Defiziten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können die sogenannte Soforthilfe Wirtschaft (<https://www.bw-soforthilfe.de/>) sowie ggf. weitere Wirtschaftshilfen wie Kurzarbeitergeld beantragt werden. Alle Möglichkeiten der Wirtschaftshilfe sind in Anspruch zu nehmen.

Wenn trotz der beantragten Wirtschaftshilfen weiterhin ein Liquiditätsengpass besteht, ist zu prüfen, ob die Defizite des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus den drei weiteren steuerlichen Sphären ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb gedeckt werden können (was für das Jahr 2020 einmalig möglich und gemeinnützigkeitsunschädlich ist, [wie das BMF klargestellt hat](#)).

Falls dies möglich ist, existiert kein Liquiditätsengpass und es besteht keine Antragsberechtigung für die Soforthilfe Sport.

Falls dies nicht (vollständig) möglich ist, wird der resultierende Liquiditätsengpass berechnet. Hierbei ist zu beachten, dass Zahlungen an Sportler bei der Berechnung der Gesamtausgaben nicht mit angesetzt werden dürfen, diese sind nicht zuwendungsfähig.

Muss ich mögliche Überschüsse aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Kostendeckung im ideellen Bereich, dem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung verwenden?

Ja. Zunächst sind mit möglichen Einnahmen jedoch die Kosten aus dem WGB zu decken, Überschüsse können dann zur Kostendeckung in den anderen Steuersphären verwendet werden.

Von wem erhalte ich bzw. mein Verein den Zuschuss?

Die Überweisung erfolgt durch Ihren zuständigen Sportbund auf das hinterlegte Konto des Hauptvereins.

Wir haben bereits von der Soforthilfe Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg bereits Gebrauch gemacht, dürfen wir dennoch die Soforthilfe Sport beantragen?

Ja, das ist möglich! Die Soforthilfe Wirtschaft greift ja ausschließlich bei Defiziten im sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sobald ein Liquiditätsengpass in den Bereichen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs sowie der Vermögensverwaltung entsteht, setzt die Soforthilfe Sport ein.

Kann auch eine einzelne Abteilung eines Mitgliedvereins ohne eigene Rechtsfähigkeit einen Antrag auf Soforthilfe stellen?

Nein, das ist nicht möglich. Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitgliedsvereine und Sportfachverbände der Sportbünde mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Muss man den beantragten Zuschuss zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurück überweisen?

Ja, wenn der Jahresabschluss 2020 positiv ausfällt. Der Zuschuss muss bis zu der Höhe des Überschusses unaufgefordert zurückgezahlt werden. Wird am Jahresende 2020 ein ausgeglichenes oder negatives Jahresergebnis erzielt, muss der Zuschuss nicht zurückbezahlt werden.

Wird es Ende des Jahres noch einmal eine Prüfung des gestellten Antrags auf Soforthilfe geben?

Mit der Bewilligung wird dem Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem jeweils zuständigen Sportbund das Recht eingeräumt, alle gemachten Angaben zu überprüfen. Auf Anforderung sind die hierfür notwendigen Unterlagen und Belege vorzulegen.